Abschrift

Amtsgericht Würzburg

Az.: 18 C 1713/11

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht Weber am 22.12.2011 auf Grund des Sachstands vom 22.12.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 281,26 € sowie weitere 85,51 € Zinsen zu bezahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klge ist überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 281,26 € gemäß § 115 VVG.
Unstreitig sind jedenfalls die Kosten für eine 4-tägige Anmietung eines Fahrzeugs der Klasse 7 ersatzfähig.
Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO in der Regel anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels. Dieser stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar. Gerade im Hinblick auf den Umstand, dass dies der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs und des Landgerichts Würzburg Rechnung trägt, darf der Geschädigte darauf vertrauen, dass Mietwagenkosten, die sich an dieser Rechtssprechung ausrichten, nicht als überhöht und damit als erstattungsfähig anzusehen sind. Insbesondere kann es dem Geschädigten nicht zugemutet werden, sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob die Schwacke-Liste an erheblichen methodischen Mängeln leidet.
Nicht zuletzt aus Gründen einer einheitlichen Rechtssprechung, jedenfalls im Bereich des LG Würzburg, schließt sich das zur Entscheidung berufene Gericht daher weiterhin dem Landgericht Würzburg an.
Das Gericht zieht hier die Schwacke-Liste 2009 heran, da sich der Unfall im Jahre 2009 ereignete Die Schwacke-Liste 2009 nennt folgende Moduswerte für die Mietwagenklasse 7 im Postleitzahlengebiet 639...:
Tagestarif in Höhe von 122 €, 3 Tagestarif 366 €, sodass sich ein „Normaltarif" in Höhe von insgesamt 488 € ergibt.
Auf diesem nimmt das Gericht vorliegend gemäß § 287 ZPO einen 20-prozentigen Aufschlag vor.
Das Gericht sieht zwar den Umstand, dass im vorliegenden Fall die Anmietung nicht zeitlich unmittelbar auf den Unfall erfolgte, es hält aber nach den Kriterien der Rechtsprechung des BGH und des LG Würzburg im konkreten Fall die Unfallsituation, die einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigt immer noch für gegeben. Begründet werden die Besonderheiten eines Unfallersatztarifs mit den Argumenten des Risikos eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen der Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen, mit der sofortigen Verfügbarkeit der Fahrzeuge, mit dem Betrugsrisiko, mit der fehlenden Vorreservierung sowie der fehlenden Vorfinanzierung und Absicherung durch Kreditkarte. Nur weil ein Umstand, den eine Unfallsituation oftmals mit sich bringt, im konkreten Fall nicht vorliegt, entfällt noch nicht die Bewertung der Unfallsituation als solche. Es ist nicht allein auf den Zeitablauf abzustellen (LG Würzburg 42 S 2316/10).
Unabhängig von diesen konkreten Umständen des Einzelfalls bestanden – wie bei jeder Anmie-

tung eines Ersatzfahrzeugs nach einem Verkehrsunfall – für die Autovermietung die typischen hiermit verbundenen betriebswirtschaftlichen Risiken.
Der erhöhte Tarif rechtfertigt sich somit im vorliegenden Fall nach Wertung des Gerichts bereits aufgrund der unfallbedingten Risikofaktoren und war somit objektiv erforderlich.
Bei einem 20-prozentigen Zuschlag ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 585,60 €. Da der Kläger einen klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet hat, erfolgt kein Abzug für ersparte Aufwendungen.
Kosten für die Vollkaskoversicherung sind in Höhe von 104,00 € erstattungsfähig. Dies entspricht dem Wert, der sich aus der Schwacke-Liste ergibt. Dabei kommt es für die Erstattung nicht darauf an, ob das Fahrzeug der Klägerin selbst vollkaskoversichert war.
Kosten für Zustellung und Abholung sind in Höhe von 46,00 € entsprechend der Schwacke-Liste erstattungsfähig.
Insgesamt ergeben sich damit Nebenkosten von 150,00 €.
Der klägerische Anspruch errechnet sich demnach zusammengefasst wie folgt:

Grundmiete:	585,60 €
Nebenkosten:	+150,00 €
	=735,60 €

Dieser Betrag liegt über dem tatsächlich angefallenen Rechnungsbetrag, sodass nur dieser erstattungsfähig ist.
Bereits gezahlt hat die Beklagte 371,28 €, sodass der tenorierte Betrag von **281,26 €** verbleibt.

2. Der Kläger begehrt weiter Zinsen für ein Unfallabwicklungsdarlehen für die Zeit vom 8.4. bis 28.7.09 bzw. 30.6.11, wobei der vorgelegte Kontoeröffnungsantrag vom 28.4.09 datiert.
Soweit zur Schadensbeseitigung die Aufnahme eines Kredites erforderlich ist, gehören auch die Finanzierungskosten zum erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 S. 2 BGB.
Derartige Finanzierungskosten kann der Geschädigte jedenfalls dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt ,dass er die Reparatur seines Fahrzeugs nicht auch aus Eigenmitteln hätte finanzieren können und dass er den Haftpflichtversicherer des Schädigers über die Notwendigkeit der Kreditaufnahme informiert hat, um diesem so Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Vorschusszahlung die Inanspruchnahme eines Kredites abzuwenden. Dies war erst mit Zugang des Schreibens des Klägervertreters vom 9.6.09 der Fall. Hier wurde der Beklagten erstmals mitgeteilt, dass der Kläger zur Vorfinanzierung nicht in der Lage ist. Der Darlehensbetrag beläuft sich entsprechend den vorgelegten Unterlagen auf 1855,64 €, der gezahlte Zinssatz auf 16,25 %. Für den Zeitraum vom 12.6.09 bis 30.6.09 ergibt sich ein anteiliger Zins von 14,35 €. Die Summe der bis 30.6.11 aufgelaufenen Zinsen beläuft sich damit auf 85,51 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

Weber
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☐ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☒ Sonstiges
- ☐ Internetangebote